

Wolfgang Müller

Stalinismus im Kriminalrecht und in der Kriminalrechtspraxis der DDR

In die tiefgreifenden Wandlungsprozesse, die seit dem Oktober des Jahres 1989 die DDR tatsächlich umstülpen, ist die Strafjustiz eingeschlossen, weil ein demokratisches und rechtsstaatliches Gemeinwesen, eine produktive Gesellschaft und ein sozial und ökologisch ausgerichteter Staat entsprechende Ansprüche auch an die Strafjustiz stellen. Gemessen an den bürgerlich demokratischen Zielen der Wandlungsprozesse in der DDR werden Defizite deutlich, die bis in die jüngste Zeit die Strafjustiz belasten und die sich in vielerlei Hinsicht auch in einem unübersehbaren Mißtrauen der Bevölkerung zur Justiz ausdrücken.

Diese Defizite betreffen insbesondere folgende Umstände:

1. Das Kriminalrecht der DDR wurde in der Vergangenheit weithin allein und relativ unbeschränkt als Instrument, als Mittel und Werkzeug von Politik gesehen und gehandhabt. Berücksichtigt man außerdem, daß Politik in der DDR vorwiegend mit den politischen Vorstellungen und Absichten der SED verbunden war, wurde das Kriminalrecht letztlich als Instrument der Politik der SED gestaltet und gebraucht. Die Justiz hatte vor allem politisch (SED-politisch) zu entscheiden, was nicht unbedingt als durch die Rechtsnormen begrenzt angesehen wurde. Recht war nicht Maß und Grenze von Politik, sondern deren Instrument. Es spielte weniger oder keine Rolle, daß das Recht vor allem sozialer Verhaltensmaßstab ist, der seine Wurzeln, seine Geltung und seine Wirkungen in der Gesellschaft findet. So wurden Kriminalisierungsbedürfnisse in der bisherigen DDR vorrangig mit angeblichen sicherheitspolitischen Notwendigkeiten begründet, die im einzelnen aber häufig nicht ausgeführt und dargestellt wurden und die überwiegend als allein zentraler Einsicht zugänglich galten. Deshalb war die Sicherheitspolitik ein geheimnisumwobener und unerforschter Bereich, dabei zugleich ein Argument, das in Gesetzgebungs- und anderen kriminalpolitischen Entscheidungen alle Bedenken aus dem Feld schlug. Es spielte keine genügende Rolle, daß die Geltung von Recht auch auf der sozialen Akzeptanz der rechtlichen Maßstäbe beruht. Womit es die DDR zu tun hatte, war Etatismus im Recht und damit korrespondierendem Staatspaternalismus.¹

Diese Befindlichkeit des Kriminalrechts der DDR wird an einer Reihe Indikatoren sichtbar – z. B.:

a) an der tatsächlichen Unabhängigkeit der Gerichte. Obwohl Art. 96 der Verfassung der DDR davon spricht, daß die Gerichte in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und Rechtsvorschriften der DDR gebunden sind², gab es tatsächlich Abhängigkeiten, die die Unabhängigkeit der Gerichte von

¹ Vgl. Haney, G., Staat–Gesellschaft–Individuum, Ein Diskussionsbeitrag, Staat und Recht Heft 12/1989, S. 971 ff.

² Vgl. Verfassung der DDR vom 6. 4. 1968 in der Fassung des Gesetzes vom 7. 10. 1974 (GBl. I, Nr. 47, S. 432) und dem Gesetz der Änderung der Verfassung der DDR vom 1. 12. 1989.

außerjustitiellen Weisungen nicht nur gefährdeten, sondern deutlich in Zweifel zogen. Das betrifft z. B. die Wahl der Gerichte durch die Volksvertretungen, eingeschlossen die Berichtspflicht der Mitglieder der Gerichte gegenüber Wählern, die Identität von Mitgliedern der Gerichte mit Funktionären von Parteien und Massenorganisationen, die Existenz von Parteiorganisationen in den Dienststellen der Justiz, die Gefahr der Abberufung der Mitglieder von Gerichten bei unangepaßten Verhaltensweisen (Art. 95 der Verfassung der DDR sieht z. B. vor, Richter abzurufen, wenn sie »sonst ihre Pflichten gröblich verletzen«).

b) am Verhältnis von Recht und Gesetz. Im Kriminalrecht der DDR spielt bis heute das Verhältnis von Recht und Gesetz keine ausdrückliche Rolle.³ Die Frage: »Was ist aus welchen Gründen kriminell?« ist in der DDR-Kriminalrechtswissenschaft bis zum heutigen Tag nicht nur unbeantwortet, was angesichts allgemeiner Schwierigkeiten, diese Frage zu beantworten, verständlich ist – die Kriminalrechtswissenschaft der DDR hat sich diese Frage bis zum heutigen Tag nicht deutlich vorgelegt. Die Unterscheidung zwischen dem Gesetz als dem positiven Recht und den spezifischen sozialen Phänomenen, die vom Willen des Gesetzgebers unabhängig und im Gesetz als Rechtserscheinungen Anerkennung und Ausdruck finden (Recht), fragt nach den philosophischen, ethisch-moralischen und kulturellen Grundlagen des Kriminalrechts und auch danach, woher dem Staat das Recht zum Strafen erwächst und was aus welchen Gründen kriminell ist. An solchen Fragestellungen bestand bisher kein staatliches und parteipolitisches Interesse, weil dies bedeutet hätte, den Gesetzgeber auch deutlich zu binden, ihm Grenzen vorzugeben, die nicht zu überschreiten sind. Das fehlende Interesse an solchen Grenzen trug dazu bei, Verhaltensweisen ohne kriminellen Gehalt zu kriminalisieren. Dafür gibt es eine Reihe Beispiele – so der mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz 1979 wesentlich veränderte § 99 StGB⁴, der einen Landesverrat unter anderem darin erblickt, daß Kontakte zu ausländischen Organisationen oder deren Helfern aufgenommen und ihnen der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten übermittelt werden, woraus Nachteile für die Interessen der DDR entstehen, so auch der § 249 StGB, der die Nichtarbeit als kriminelles Delikt sieht, wenn durch diese das gesellschaftliche Zusammenleben oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird. Solche Beeinträchtigung wurde schon dann als gegeben beurteilt, wenn der Betroffene z. B. ruhestörenden Lärm verursachte.

c) an der außerkriminalrechtlichen Regelungssituation. Das Kriminalrecht ist bekanntlich in vielerlei Hinsicht davon abhängig, daß die außerkriminalrechtliche Regelungssituation die Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte eindeutig bestimmt, auf die sich Kriminalrecht bezieht, ihnen Grenzen gibt oder im Bereich der Verfahrensrechte spezifische Ausgestaltungen vornimmt. Wenn in außerkriminalrechtlichen Regelungen Lücken gelassen werden oder wenn die Rechte und Pflichtensituation in sich widersprüchlich markiert wird, eröffnet dies Gefahren für das Kriminalrecht, namentlich die Gefahr, es relativ willkürlich zu manipulieren und einzusetzen. Auch dafür gibt es in der DDR Beispiele: So existiert ein deutliches Mißverhältnis zwischen den verfassungsmäßig fixierten politischen und zivilen Rechten der Bürger und den juristischen Garantien für die Gewährleistung dieser Rechte, eingeschlossen die Maßstäbe der Verantwortlichkeit der Bürger vor dem Staat wegen Verletzungen dieser Rechte. Die Art. 27/28 und 29 der Verfassung der DDR garantieren die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit

³ Diese Feststellung ist berechtigt, selbst wenn bedacht wird, daß Erich Buchholz auf dieses Problem hingewiesen hat. Vgl. Buchholz, E., Tatbestandslehre in der DDR, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Heft 4/1989, S. 948/949.

⁴ Vgl. GBl. I, Nr. 17, S. 141.

und die Vereinigungsfreiheit der Bürger. Die darauf aufbauende Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975⁵ bindet die Gründung von Vereinigungen nicht nur an Voraussetzungen, sie spricht überhaupt nur von der Möglichkeit, nicht vom Rechtsanspruch, eine Vereinigung zuzulassen (§ 7). Die Veranstaltungsverordnung vom 30. 6. 1980⁶ sieht nicht nur eine Anmeldepflicht, sondern unter bestimmten Umständen sogar eine Erlaubnispflicht für Veranstaltungen vor, wobei die rechtlich fixierten Maßstäbe der Erlaubniserteilung (§ 1) vielfältig auslegungsfähig sind. Auf dieser diffusen Regelungssituation baut das Strafrecht der DDR auf. Im § 106 stellt es die staatsfeindliche Hetze, im § 107 den verfassungsfeindlichen Zusammenschluß, im § 217 die Zusammenrottung, im § 218 den Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele, im § 220 die öffentliche Herabwürdigung unter Strafe. Plakativer Verkündung politischer und anderer Rechte steht ihre restriktive Ausgestaltung in umsetzenden Rechtsvorschriften und ihre auf dieser Grundlage weithin diffuse und die Rechte der Bürger einengende strafrechtliche Grenzziehung gegenüber.

2. Im Vordergrund der Kriminalrechtsbetrachtung der DDR stand in der Vergangenheit allein eine strikte Klassensicht. Allgemeinmenschliches, umfassend zivilisatorisches spielte vergleichsweise wenig eine Rolle. Das korrespondiert mit einem Sozialismusbild, das diesen vom Weltprozeß weithin abkoppelt, ihn relativ isoliert als »Gegenwelt« zur bisherigen und existenten Zivilisation sieht.⁷

Indikatoren dieser Behauptung sind:

a) daß die DDR den beiden Menschenrechtskonventionen aus dem Jahr 1966 (Internationale Konvention vom 16. 12. 1966 über zivile und politische Rechte, Internationale Konvention vom 16. 12. 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) beigetreten ist⁸, bis heute aber ein detailliertes Nachdenken darüber aussteht, welche Konsequenzen sich für den Regelungsbereich des Kriminalrechts der DDR aus dieser Tatsache ergeben.⁹ Insbesondere die mit der Konvention über zivile und politische Rechte gesetzten Standards – z. B.: Art. 9 über das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, Art. 12 über Freizügigkeit, Art. 14 über Mindestgarantien bei Verhandlungen über zur Last gelegte Vergehen, Art. 17 über ungesetzliche Eingriffe z. B. in die Korrespondenz, Art. 29 über das Recht auf freie Meinungsäußerung, Art. 21 und 22 über Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit – hätten schon mit dem Beitritt zu dieser Konvention verlangt, eine Reihe Strafbestimmungen des 2. und 8. Kapitels des Besonderen Teils des StGB deutlich zu verändern, um diese Rechte zu gewährleisten. Darin bestand bisher, vor dem Hintergrund einer hypertrophierten Klassensicht, kein Interesse. Dem diente insbesondere auch die Argumentation von der angeblichen Priorität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller im Verhältnis zu zivilen und politischen Rechten.

b) daß in der DDR-Kriminalrechtswissenschaft historische Studien zum Verständnis des Gewordenseins und als Erkenntnisgrundlage für das Werden des Kriminalrechts vergleichsweise eine geringe Rolle spielen. Dominierend war ein diskontinuierliches Verhältnis zur Geschichte, was Kontinuitätslinien deutlich in den Hintergrund drängte.

3. Das Kriminalrecht der DDR war ein bevorzugt eingesetztes Mittel, politische Konflikte auszutragen. Andersdenkenden wurde nicht vorwiegend politisch begegnet, sie wurden bevorzugt kriminalisiert. Zugrunde lag insbesondere eine Gesell-

⁵ Vgl. GBl. I, Nr. 44, S. 723 ff.

⁶ Vgl. GBl. I, Nr. 24, S. 235.

⁷ Vgl. Haney, G. (Fn. 7), S. 972.

⁸ Vgl. GBl. II, 1976, Nr. 4, S. 108; GBl. II, 1975, Nr. 12, S. 266.

⁹ Vgl. Dähn, U., Weyrauch M., Strafrecht im Spannungsfeld zwischen Völkerrecht und Verfassung, Staat und Recht Heft 1/1990, S. 77 ff.

schaftsbetrachtung, die von der Interesseneinheit aller Staatsbürger ausging und die diese unterstellte Einheit der Interessen als höchste Triebkraft gesellschaftlicher Entwicklung beurteilte. Die der realen Sozialstruktur der Gesellschaft entsprechenden Interessenwidersprüche wurden nicht akzeptiert, folglich bot man ihnen kaum Ausdrucksformen und Austragungsfelder an. Dieser Verzicht auf Kritik an Bestehendem führte unter anderem auch dazu, Andersdenkende zu kriminalisieren, weil sie sich gegen die angeblich objektiv existente Interessenübereinstimmung stellen. Auch hierfür gibt es eine Reihe Beweise:

a) Diese Befindlichkeit der Kriminaljustiz der DDR zeigt sich an den Strafverfahren gegen Robert Havemann, gegen Stefan Heym, an der Vielzahl Verfahren, die Mitte/Ende der 70er Jahre gegen Personen durchgeführt wurden, die sich gegen die Ausbürgerung von Wolf Biermann ausgesprochen hatten, an den Verfahren im Jahre 1988 gegen Freya Klier, Stefan Krafczik u. a., die die Freiheit der Andersdenkenden einforderten. In diese Palette gehört auch die Forderung, faschistoid denkende und handelnde Menschen bevorzugt über Kriminalisierungen auszugrenzen.¹⁰

b) Zu diesem Erscheinungsbild des Kriminalrechts der DDR gehören gesetzliche Strafrechtsänderungen – insbesondere das 3. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahre 1979. Es brachte eine Reihe Kriminalisierungen und Strafverschärfungen gerade im 2. und 8. Kapitel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, die die staatliche, gesellschaftliche und öffentliche Ordnung betreffen (insbesondere die §§ 97, 106, 107, 172, 218, 219, 220, 245 StGB). Grunddiktum war, Andersdenkende bevorzugt strafrechtlich erfassen zu können.

c) Auch im Strafverfahren der DDR ist eine Sicht dominierend, die von der fiktiven Interesseneinheit aller Bürger ausgeht. Das schließt selbst den Straftäter ein. Deshalb findet im Strafverfahren der DDR eine deutliche Auseinandersetzung mit dem Straftäter nur insoweit statt, als seine Schuld festgestellt und in Strafe ausgedrückt wird. Ein individueller Schuldvorwurf im Sinne des deutlich markierten Widerspruchs zwischen der Straftat und den gesellschaftlichen Verhaltensanforderungen wird nicht erhoben, weil der Täter allein als in die Gesellschaft eingeordnet begriffen und behandelt wird. Das führt zu einer gewissen entethisierten Objektivierung des Strafverfahrens. Dem entspricht auch, daß sich die Beteiligten des Strafverfahrens angeblich auf der Basis einer gemeinsamen Zielstellung finden – der gerechten Bestrafung des Schuldigen. Dem seien sowohl der Beschuldigte als auch der Richter, der Staatsanwalt und der Rechtsanwalt verpflichtet. Sie stehen sich folglich auf harmonisch gedachter Grundlage gegenüber. Eine solche Vorstellung behindert z. B. die Ausprägung des Rechts auf Verteidigung, denn dieses wird angeblich von allen Seiten gewährleistet. In einem solchen System steht die Forderung nach Waffenangleichung nicht auf der Tagesordnung – im Gegenteil, sie wird als abwegig empfunden.

4. Im Kriminalrecht der DDR wurden der ultima-ratio-Charakter des Strafrechts und die Gesetzlichkeit und Bestimmtheit dieses Rechts als prinzipiell bedeutsam betont, aber nur bedingt tatsächlich verwirklicht. Bestimmend waren vielmehr hypertrophierende oder nihilistische Kriminalrechtsbetrachtungen, es gab Ungleichheiten in der Verwirklichung des Kriminalrechts, die letztlich sogar gesetzlich legitimiert wurden. Der Bereich der Rechtsdogmatik ist bis heute gezielt stiefmütterlich behandelt und bearbeitet.

Auch das läßt sich beweisen:

a) Bis zum heutigen Tag gab es in ca. 20 Jahren Geltung des Strafgesetzbuches der DDR insgesamt 5 Strafrechtsänderungen. Von diesen 5 Strafrechtsänderungen sind

¹⁰ Es gab schon 1988 insgesamt 129 und 1989 insgesamt 32 Verfahren gegen faschistoid ausgerichtete Skinheads in der DDR.

4 umfangreiche, tiefgehende und komplexe Novellierungen, die den Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafrechts gleichermaßen betreffen und die sich insgesamt als Versuch darstellen, veränderten nationalen oder internationalen Bedingungen bevorzugt mit dem Strafrecht zu begegnen. Solchen Hypertrophierungen des Strafrechts stehen andererseits deutlich nihilistische Positionen gegenüber, die sich u. a. in teilweise konjunktureller Strafpolitik ausdrücken. Die Strafbestimmungen zum Schutz der Landwirtschaft (§§ 166, 167, 168 StGB) z. B. gibt es im StGB der DDR seit 1968. Sie wurden lange Zeit relativ zurückhaltend angewendet. Als Anfang der 80er Jahre in der landwirtschaftlichen Produktion der DDR Probleme auftraten, wurde auch der Ruf nach dem Strafrecht laut.

b) Nachzuweisen sind fast permanente Verletzungen der Gleichheit vor dem Gesetz, die allein schon dadurch fortlaufend gefährdet war, daß außerjustizielle Weisungen den Gang von Strafverfahren nicht unwesentlich beeinflussten. Es gab sogar Bestrebungen, solche Ungleichheiten vor dem Gesetz gesetzlich zu legitimieren. Das Beispiel ist der in dem „StÄG“ eingeführte § 25 (2) StGB. Er sieht die Möglichkeit vor, von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen, wenn »kein gesellschaftliches Interesse an der Bestrafung besteht«. Diese Regelung wirft nicht nur die Frage auf, an welchen Kriterien ein fehlendes gesellschaftliches Bestrafungsinteresse zu erkennen ist und wer berechtigt sein kann, dieses festzustellen, die Regelung des § 25 (2) StGB ist Willkür im Gewande des Gesetzes. Sie zerstört den Geltungsanspruch des Rechts gegenüber jedermann, weil auf dieser Grundlage das gesamte Strafrecht außer Kraft gesetzt werden kann. Politische Zweckmäßigkeit steht über formeller Gesetzmäßigkeit.

c) Das Kriminalrechtssystem der DDR impliziert eine weithin unterentwickelte Rechtsdogmatik. Wie jedes Kriminalrecht arbeitet auch das der DDR notwendigerweise mit einer Vielzahl normativer Begriffe. In einem solchen System existieren dualistische Forderungen – einmal das Verlangen, mit möglichst eindeutigen, klaren und nur begrenzt auslegungsfähigen Kriterien des Tatbestandes zu arbeiten, zugleich aber auch die Forderung, rechtsdogmatische Regeln der Auslegung normativer Tatbestandsmerkmale zu entwickeln und handzuhaben, die dem Strafrichter permanente Entscheidungshilfen bieten. Das Gebiet der Rechtsdogmatik ist in der DDR-Kriminalrechtswissenschaft kaum beachtet, ja sogar weithin als positivistisch abgelehnt. Das behindert Bindungen des Rechtsanwenders.

Zieht man die Summe aus jenen Defiziten, die das Kriminalrecht und die Kriminalrechtspraxis der DDR bis in die Gegenwart hinein belasten, dann ergibt sich die Einschätzung: Das ist Stalinismus im Gewande der Strafjustiz. Vieles von dem, woran die DDR-Justiz krankt, ist bei Stalin/Berija und Wyschinski angelegt. Das betrifft:

- ein bürokratisch-zentralistisches Demokratieverständnis,
- ein verzerrtes Staatsverständnis, das die Staatsorgane als Vollzugsinstrumente des Parteiapparates begreift,
- einen kommandistischen Wirtschaftsmechanismus,
- die Ignoranz realer Widerspruchsverhältnisse, eingeschlossen die Ignoranz pluralistischer Meinungen,
- die Glorifizierung des Erreichten, eine Erfolgspropaganda, die auch gewünschte Erfolge als Wirklichkeit behandelt, die von Selbstgefälligkeit, Ignoranz und Intoleranz getragen wird,
- der Kult um einzelne Personen und die Konzentration der Macht in ihren Händen,
- die Verabsolutierung der Partei und die Geringschätzung des Volkes,

(1) Vgl. GBl. I, Nr. 29, S. 335.

- die Abwertung der Möglichkeiten der bürgerlichen Gesellschaft,
- ein starres Freund-Feind-Denken,
- die Kriminalisierung politisch Andersdenkender, zumindest ihre Verächtlichmachung,
- die Verabsolutierung des Klassenkampfes,
- ein hoher Stellenwert bewaffneter und anderer Sicherheitsorgane,
- die Reglementierung und bürokratische Zentralisation von Kultur, Wissenschaft und Bildung,
- die zügel- und maßlose Benutzung des Rechts im Interesse dieser Politik,
- die Korruptionierung der Funktionäre aller Ebene durch verschiedenartigste Privilegien,
- die Degradierung des Menschen zum Objekt, zum »Schräubchen« der gesellschaftlichen Entwicklung,
- eine verbreitete Schizophrenie auf der Seite der Machtunterworfenen.

Der Zusammenhang ist überzufällig, wenn die Äußerungen des ehemaligen Ministers für Staatssicherheit der DDR, Mielke, vom 7. Oktober 1989 in Berlin/Prenzlauer Berg gegenüber Demonstranten mit den Äußerungen Wyschinskis in seinen bekannten Gerichtsreden verglichen werden. Mielke hatte geschrieben: »Schlagt sie zusammen, die Schweinehunde«¹², Wyschinskis Verlangen war »... , daß die tollwütigen Hunde allesamt erschossen werden.«¹³

Stalin hatte Alternativkonzepte und Kritiken am System der Sowjetgesellschaft als »Konterrevolution« und »feindliche Agententätigkeit« verunglimpft. Honecker als damaliger Vorsitzender des nationalen Verteidigungsrates der DDR ging in seinem Befehl an die Sicherheitsorgane bezogen auf die Ereignisse vom 7. Oktober 1989 davon aus, daß »konterrevolutionäre Kräfte« agieren, gegen die »mit allen Mitteln« vorzugehen sei.

Die aktuelle Befindlichkeit des Kriminalrechts und der Kriminaljustiz der DDR stellt sich allerdings nicht nur defizitär dar. Es gab und gibt positiv zu beurteilende gesetzliche und strafpolitische Inhalte und Strukturen, denen Denk- und Handlungsmuster der Strafpolitiker und der Strafrechtsanwender entsprechen, die rechtsstaatlichen Ansprüchen zweifellos genügen und die in die bevorstehende deutsch-deutsche Gemeinschaftlichkeit positiv einzubringen sind.

Dazu zählen:

- strafpolitische Lösungen im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs (§§ 153/154 StGB/DDR – § 218 StGB/BRD) und der Beurteilung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen (§ 151 StGB/DDR – § 175 StGB/BRD),
- ein tatsächlich breiter demokratischer Zugang zur allgemeinen Kriminalität in deren Be- und Verurteilung (insbesondere über Gesellschaftliche Gerichte und verschiedene Formen der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren),
- der Versuch, Straftaten außerhalb staatlich-gerichtlicher Strafverfahren, insbesondere durch Beratung und Entscheidung Gesellschaftlicher Gerichte zu erledigen, womit sich eine Reihe Vorzüge insbesondere für den Straftäter verbinden,
- die Grundsätze strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die das Strafgesetzbuch der DDR vorschreibt (insbesondere das Tat- und Schuldprinzip), die rechtsstaatlichen Ansprüchen zweifellos entsprechen,
- das System der Strafen ohne Freiheitsentzug, namentlich der Verurteilung auf Bewährung, die gute Möglichkeiten bietet, den Widerspruch zwischen den tatsächlichen Integrationserfordernissen einer Vielzahl Straftäter und den tatsäch-

¹² Vgl. Olivier, K., Was heißt Bruch mit dem Stalinismus?, Neues Deutschland vom 15. 12. 1989, S. 3.

¹³ Wyschinski, A.-J., Gerichtsreden, Berlin 1951, S. 543.

- lich häufig desintegrierenden Wirkungen von strafrechtlichen Sanktionen zu umgehen,
- Entkriminalisierungs- und Depönalisierungstendenzen, die sich z. B. darin ausdrücken, daß das Strafgesetzbuch der DDR bei einer Mindestfreiheitsstrafe von 2 Jahren von einem Verbrechen ausgeht, während die jetzige Regelung des StGB der BRD diese Schwelle bei 1 Jahr ansetzt (§ 12).

Eine tatsächliche Erneuerung der Strafjustiz der DDR verlangt, verschiedenes zu tun:

1. Es bedarf einer offenen und kritischen Aufarbeitung des Stalinismus im Kriminalrecht. Dazu ist es nicht nur nötig, die Symptome des Stalinismus im Kriminalrecht und in der Kriminalrechtspraxis der DDR zur Kenntnis zu nehmen, es steht die Frage nach deren Ursachen, denn der Stalinismus ist kein zufälliges Produkt der Geschichte. Er hat historische Wurzeln und stellt sich als System dar, das durchaus einer inneren Logik folgt. Aufarbeitung des Stalinismus verlangt insbesondere, sich diesen Wurzeln zuzuwenden, auch den Wurzeln in der Entwicklung der DDR. Dabei geht es zugleich um die Frage, warum in der DDR nach dem XX. Parteitag der KPdSU 1956 die Chance vergeben wurde, mit dem Stalinismus zu brechen. Das betrifft auch die mehr als halbherzige Auseinandersetzung mit dem Stalinismus in der Strafjustiz.¹⁴

Aufarbeitung des Stalinismus heißt schließlich, zu Unrecht verfolgte Personen zu rehabilitieren. Es ist offensichtlich davon auszugehen, daß es eine »hohe Zahl«¹⁵ solcher Verfolgter gibt.

2. Nötig sind eine Reihe sofortige Änderungen im Strafgesetzbuch. Dem dient ein 6. Strafrechtsänderungsgesetz. Nötig ist es auch, sofort eine deutlich veränderte Verhaltenskultur der Rechtsanwender zu erreichen.
3. Wichtig sind konzeptionelle Wandlungen, die eine tatsächliche demokratische Erneuerung der Strafjustiz ermöglichen und die selbst in der Situation eines Rechtsanschlusses der DDR an die Bundesrepublik Deutschland im Sinne einbringbarer Verhaltenskultur bedeutsam wären. Dies ist nicht damit bewältigt, daß bisherige Denk- und Verhaltensstrukturen einfach umgekehrt werden. Nötig sind vielfach neue Inhalte.

Gegenwärtig zeichnen sich insbesondere 4 konzeptionelle Grundfragen ab, die im Vordergrund solcher Anstrengungen stehen sollten:

1. Was ist aus welchen Gründen kriminell? Was gibt dem Staat das Recht, Handlungen zu kriminalisieren? Es geht um das Recht zum Strafen.
2. Welche Konsequenzen ergeben sich für das Kriminalrecht aus dem Umstand, daß der Schutz der Persönlichkeit, der Individualität des Menschen, deutlicher in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rücken muß?
3. Welche Wirkungen vermag Strafrecht zu erreichen? Welche Wirkungen sind wünschenswert, und welche Konsequenzen hat das Bestreben, real mögliche und wünschenswerte Wirkungen zu vereinigen? Ist ein vorwiegend integrativ und resozialisierend angelegtes Strafrecht möglich?
4. Wie ist Unabhängigkeit des Gerichts entsprechend rechtsstaatlichen Ansprüchen zu organisieren und zu gewährleisten?

Demokratische Erneuerung der Strafjustiz in der DDR verlangt, insbesondere diese Fragestellungen in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen und bis zu entsprechenden Konsequenzen zu führen.

¹⁴ Vgl. Schindler, R., Zur Allseitigkeit der Wahrheitserforschung im Strafprozeß, Staat und Recht Heft 9/1962, S. 1504 ff.

¹⁵ Neues Deutschland vom 18. 12. 1989, S. 7.